

## Kommunale Wärmeplanung – Fragen & Antworten

(allgemeine Quelle BMWSB: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>)

- Was ändert sich für die Bürgerinnen und Bürger durch die Kommunale Wärmeplanung?  
(Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>)

Die Wärmeplanung berührt die Bürgerinnen und Bürger nicht unmittelbar, wenngleich eine breite freiwillige Partizipation am Prozess der Wärmeplanung vorgesehen und wünschenswert ist. Am Ende des Prozesses werden Bürgerinnen und Bürger mehr Klarheit über die ihnen voraussichtlich zur Verfügung stehenden Wärmeversorgungsarten haben. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken können somit besser planen, welche Investitionen in die Energieversorgung zu welchem Zeitpunkt die für sie wirtschaftlichste ist.

- Wann sind Einwohner gemäß Gebäude Energie Gesetz (GEG) verpflichtet, ihre Heizung zu tauschen?  
(Quelle: [www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/](http://www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/))

Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem **1. Januar 1991** eingebaut oder aufgestellt wurden, dürfen **nicht mehr betrieben** werden und müssen daher grundsätzlich ausgetauscht werden (vgl. § 72 Abs. 1 GEG). Jüngere Heizungen (Einbau oder Aufstellung nach dem 1. Januar 1991) dürfen nach Ablauf von **30 Jahren** nicht **mehr betrieben** werden (vgl. § 72 Abs. 2 GEG). **Ausnahmen** bestehen etwa für **Niedertemperatur-Heizkessel, Anlagen mit einer geringen Nennleistung oder Hybridheizungen** (vgl. § 72 Abs. 3 GEG).

Mit **Ablauf des Jahres 2044** ist es **endgültig verboten, Heizkessel mit fossilen Brennstoffen zu betreiben** (vgl. § 72 Abs. 4 GEG). Sie müssen also **entweder ausgetauscht** oder mit **100 Prozent klimaneutralen Brennstoffen betrieben werden**.

- Hat das Bestehen einer Kommunalen Wärmeplanung Auswirkung auf die Fristen GEG?  
(Quelle: [www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/](http://www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/))

1. Bis zum **Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung** können Eigentümer von Bestandsgebäuden grundsätzlich **weiterhin frei darüber entscheiden**, welche Heizung sie im Falle eines Austauschs neu einbauen.

2. Das Erfordernis von 65 Prozent erneuerbarer Energien (§ 71 Abs. 1 GEG) an der bereitgestellten Wärme gilt für neu einzubauende Heizungen im Bestand erst mit Ablauf der sog. Übergangsfristen:

Ablauf des 30.06.2026 in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern

Ablauf des 30.06.2028 in Kommunen mit 100.000 Einwohnern oder weniger

3. Das **Erfordernis von 65 Prozent** gilt schon früher, wenn die Gemeinde während der Übergangsfrist in Folge eines Wärmeplans die Entscheidung über die Ausweisung eines Neu-



oder Ausbaugebietes eines Wärmenetzes bzw. Wasserstoffnetzes trifft. In diesem Fall gilt das 65 Prozent-Erfordernis für Bestandsgebäude bereits einen Monat nach **Bekanntgabe dieser Entscheidung** (vgl. hierzu insgesamt § 71 Abs. 8 GEG).

4. Heizungen, die mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff beschickt und die während dieser Übergangsfrist eingebaut werden, müssen **beginnend ab 2029** jedoch mit einem stetig steigenden **Anteil an Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff** betrieben werden (zunächst 15 Prozent, vgl. § 71 Abs. 9 GEG).

5. Bis zum tatsächlichen Anschluss an ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz gelten anschließend an oben benannte Fristen weitere Übergangsfristen (vgl. § 71j, 71k GEG).

- Wann greifen die Fristen des GEG zur Nutzung von Heizungen – hat die Kommunale Wärmeplanung (KWP) Einfluss darauf?

(Quelle: [www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/](http://www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/))

Die Fristen des GEG zum 65-Prozent-Erfordernis greifen:

1. Mit Ablauf der Fristen, die das GEG vorgibt (§ 71 Abs. 8 GEG, siehe weiter unten) oder

2. Wenn die **Gemeinde** nach Erstellung eines Wärmeplans i.S.d. WPG eine **Entscheidung zur Ausweisung eines Neu- oder Ausbaugebiets von Wärmenetzen** oder Wasserstoffnetzen trifft. Dann: **einen Monat** nach **Erlass dieser Entscheidung**

**Wichtig:** Die Entscheidung zur Ausweisung eines Neu- oder Ausbaugebietes von Wärme- oder Wasserstoffnetzen erfolgt gesondert von der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans und liegt in der **freien Entscheidung der Gemeinde**.

**Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung.**

Daraus folgt:

- Es gibt **keine Verpflichtung** zum Erlass einer Ausweisungsentscheidung.
- Ohne eigenständige Ausweisungsentscheidung gelten die Fristen des GEG.

Für die Frage, wann **das 65 Prozent-Erfordernis gilt**, ist also zwischen der Erstellung des Wärmeplans und der Entscheidung über die Ausweisung eines Neu- oder Ausbaugebietes eines Wärmenetzes bzw. Wasserstoffnetzes zu unterscheiden. Das Erfordernis von 65 Prozent erneuerbarer Energien an der bereitgestellten Wärme für neu einzubauende Heizungen ist in § 71 Abs. 1 GEG geregelt.

Hierauf nimmt das Wärmeplanungsgesetz (WPG) Bezug, um beide Gesetze samt Fristen zu „verzahnen“. Der Grundgedanke: erst Wärmepläne, dann Heizungen.



- Was ist die Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Pfronten?
  1. Strategisches Instrument, das der Gemeinde Pfronten ermöglicht, das Thema Wärmeversorgung im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung zu gestalten
  2. Ziel der Wärmeplanung ist es, den optimalen und kosteneffizientesten Weg zu einer umweltfreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung für Pfronten zu finden
  3. Die Kommunale Wärmeplanung basiert auf den Gesetzen für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. (Wärmeplanungsgesetz – WPG 01.01.2024)
  4. Die Wärmeplanung bietet Pfronten eine strategische Handlungsgrundlage und einen Fahrplan, der in den kommenden Jahren Orientierung und einen Handlungsrahmen gibt – ersetzt jedoch niemals eine detaillierte Planung vor Ort.
  5. **Der Plan enthält keine verbindliche Aussage für einzelne Haushalte** in Bezug auf eine kurzfristige Heizungsumstellung. Hauseigentümer müssen mit Fertigstellung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) keine zwingenden Umbauarbeiten und Kosten befürchten.

- Welche Bedeutung haben Wasserstoff und Wasserstoffkernnetze für die KWP?

Wasserstoff und Wasserstoffnetze sind im Sinne der Technologieoffenheit als prinzipielle Versorgungsoptionen im WPG enthalten, auch wenn es derzeit oftmals noch zu früh sein dürfte, hier finale Entscheidungen zu treffen.

- Werden für Wärmenetze ungeeignete Gebiete ausgewiesen?

Im der Kommunale Wärmeplanung wird festgelegt, welche Gemeindeteile für ein Wärmenetz geeignet oder ungeeignet sind. In den Gebieten, in denen keine zentralen Netze angeboten werden, muss sich jeder Hauseigentümer, so wie bisher auch, um eine dezentrale Heizung selbst kümmern. Die im GEG vorgeschriebenen Fristen und Bestimmungen sind einzuhalten.



- Gibt es einen Anschlusszwang an Fernwärmenetze von Seiten der Kommune?

(Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>)

Für entsprechende Regelungen sind die jeweiligen Kommunen zuständig. Die Regelungen richten sich nach dem jeweils geltenden Landesrecht. Das Wärmeplanungsgesetz trifft hierzu keine Vorgaben.

- Wie können Wärmenetze und dezentrale Heizungen verglichen werden?

In den nächsten Jahren wird voraussichtlich die CO<sub>2</sub>-Bepreisung stark ansteigen, dieser Preisfaktor muss die Kostenvergleiche einbezogen werden. Dadurch werden fossile Brennstoffe deutlich teurer werden. Die unterschiedlichen Energiemedien müssen mit einer Vollkostenrechnungen betrachtet werden, um eine Vergleichbarkeit gewährleisten zu können (d.h. inkl. Schornsteinfegerkosten, Wartungskosten, Reinvestitionskosten (Rückstellungen für Ersatzbeschaffung nach ca. 15-20 Jahren)).

- Ist die KWP, vor allem die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete, verbindlich?

(Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>)

Die Wärmeplanung ist eine strategische Planung. Eine grundstücksscharfe Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete wird in vielen Fällen (noch) nicht möglich sein. Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind rechtlich nicht verbindlich. Ein **Anspruch** auf eine **bestimmte Versorgung** besteht nach dem Wärmeplanungsgesetz **nicht**.

- Was passiert, wenn bei einem beabsichtigten Anschluss an ein Wärmenetz im Zeitraum der Entscheidung für einen Wärmenetzausbau bis zum tatsächlichen Ausbau des Wärmenetzes die Heizung in einem Wohnhaus ausgetauscht werden muss?

(Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>)

Hier ist zu unterscheiden: Innerhalb der Übergangsfrist vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2026/28 können weiterhin Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, eingebaut werden. Für diese müssen dann aber stufenweise ansteigende Anteile an grünem Gas oder Öl genutzt werden: ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent Bioenergie.

Wird die Heizung nach Ablauf dieser Übergangsfristen ausgetauscht, sind die o. g. stufenweisen Anteile nicht einzuhalten, sondern es greift stattdessen die spezielle Übergangsfrist des GEG für den Anschluss an ein Wärmenetz. Danach können Gebäudeeigentümer bis zum Anschluss an ein Wärmenetz weiterhin eine Heizung einbauen, die die 65%-EE-Vorgabe aus dem GEG nicht erfüllt. Voraussetzung dafür ist u. a., dass der Gebäudeeigentümer einen Vertrag mit einem Wärmenetzbetreiber über die Lieferung von mindestens 65%-EE-Wärme sowie zum Anschluss an ein Wärmenetz nachweist, auf dessen



Basis er ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das Wärmenetz, spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsschluss, beliefert wird.

Am besten ist es, die Kommune in solchen Fällen zu kontaktieren.

- Wie lange dauert es, bis eine Fernwärmeversorgung entstehen kann?

Zunächst sollte nach der Kommunalen Wärmeplanung eine Machbarkeitsstudie inklusive Terminplanung, Wirtschaftlichkeit, Technologien, Anschlussbereitschaft an das Netz, usw. erstellt werden. Bis zum Baustart können unter Umständen mehrere Jahre vergehen. Sinnvoll kann es sein mit kleineren Quartieren zu beginnen und dann Zug um Zug das Wärmenetz zu erweitern.

- Wie geht es nach der KWP weiter?

Die KWP ist ein strategisches Instrument, das der Gemeinde Pfronten ermöglicht, das Thema Wärmeversorgung im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung zu gestalten. Dabei gilt es den optimalen und kosteneffizientesten Weg zu einer umweltfreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung für Pfronten zu finden. Die KWP bietet Pfronten in den nächsten Jahren eine Orientierung und einen Handlungsrahmen – ersetzt jedoch niemals eine detaillierte Planung vor Ort.

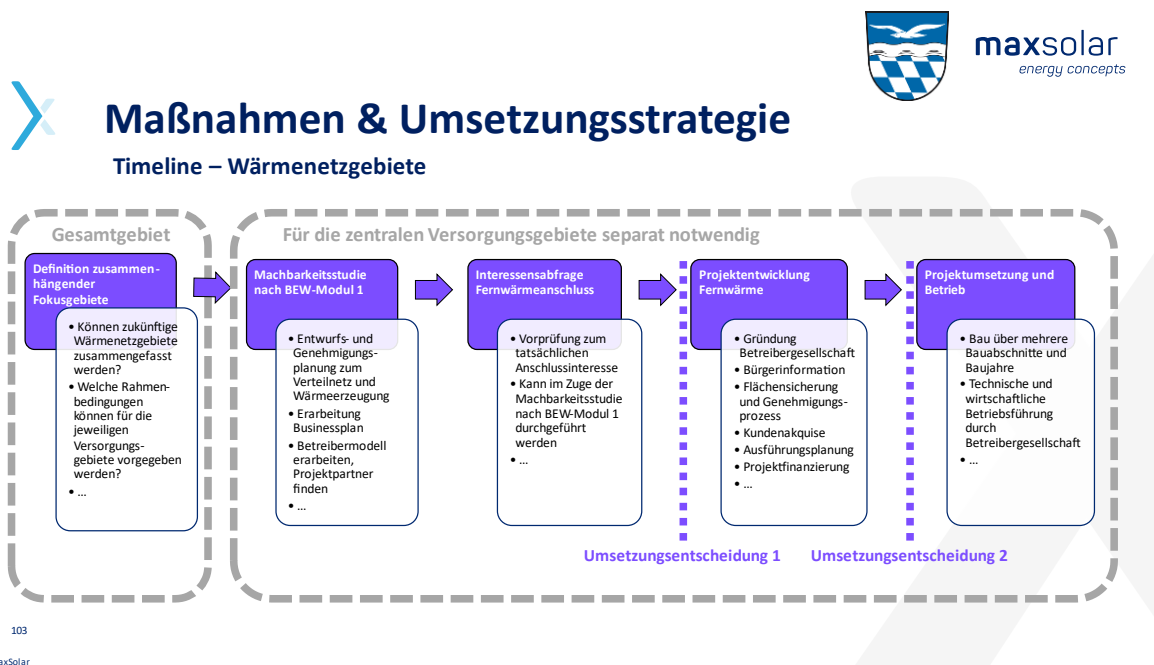
- In welchen Ortsteilen wäre eine Fernwärmeversorgung sinnvoll?

Im Rahmen des Zielszenarios werden die möglichen Fernwärmeversorgungsgebiete bewertet.



Ab welchen Verfahrensschritten müssen Umsetzungsentscheidungen für ein Fernwärmenetz getroffen werden?

Nach der ersten Idee für ein Fernwärmenetz müssen die Fördermöglichkeiten z.B. nach BEW geklärt werden. Sind diese positiv für das Modul 1 beschieden, kann mit der Machbarkeitsstudie begonnen werden. Stehen die Ergebnisse aus der Studie zur Verfügung und sie fallen positiv für eine Fernwärmeversorgung aus, sollte mit den nächsten Schritten wie z.B. einer Interessensabfrage der Bürger begonnen werden – dann erfolgt die erste Umsetzungsentscheidung für bzw. gegen das Projekt. Im nächsten Schritt kommt es zur Projektentwicklung, ein wichtiger Bestandteil für die schlussendliche Entscheidung ist u.a. die Finanzierung, eine hohe Zahl von Wärmekunden, usw. – ist dies positiv, so erfolgt die nächste Entscheidung zur finalen Umsetzung des Fernwärmenetzes.



Wie werden die Gebäude in die Kartendarstellung der Kommunalen Wärmeplanung aufgenommen?

Die vorhandene Bebauungsstruktur wird standardisiert in die Software zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung eingespielt – es werden u.a. Garagen z.B. von Einfamilienhäusern durch einen festgelegten Algorithmus herausgefiltert. Durch die Clusterung der Daten, kann dies zu Unschärfen in der Bildausgabe führen. Durch die gebäudescharfe Eingabe der Daten ist hier kein Qualitätsverlust zu befürchten, da nur die Ausgabe geclustert wird und die Berechnungen weiter mit den realen Eingabedaten erfolgen.



Welche Bewertungskriterien für die Eignungsgebiete werden in der Kommunalen Wärmeplanung verwendet?

Die Bewertungskriterien zur Kommunalen Wärmeplanung basieren u.a. auf dem Katalog der KWW-Halle (Deutschen Energie-Agentur (dena)).

Steht zum momentanen Zeitpunkt schon fest welche Gebäude an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden können?

Zum momentanen Zeitpunkt kann noch keine Aussage getroffen werden.

Wie schätzen Sie das Potenzial und die Einsatzfähigkeit von Wasserstoff für die Wärmeversorgung ein?

Wasserstoff wird in Zukunft vermutlich eine Rolle spielen – insbesondere in der Industrie, im Schwerlastverkehr und möglicherweise perspektivisch auch im Wärmesektor. Allerdings ist grüner Wasserstoff derzeit nur sehr begrenzt verfügbar, seine Erzeugung energieintensiv und der großflächige Einsatz im Wärmesektor mit erheblichen Kosten und Verlusten verbunden. Zudem ist nicht gesichert, ob und wann er flächendeckend in Haushalten eingesetzt werden kann – selbst, wenn ein Gasnetz theoretisch „H2-ready“ ist.

